

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 60 / 2013

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 28.03.2013

Inhalt Heft 60 / 2013

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

ERGÄNZUNG

der **BEWERBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN** sowie der **ALLGEMEINEN VERTRAGS-
BEDINGUNGEN** der Hochschule Anhalt (Amtliches Mitteilungsblatt 46/2011) 4

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

SATZUNG zur Durchführung des **FESTSTELLUNGSVERFAHRENS** für Studiengänge mit **BESONDEREN EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN** und für **MASTERSTUDIENGÄNGE** zum Studienjahr 2013/14 vom 20. März 2013 5

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades **BACHELOR** für den Studiengang **VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (VGI)** vom 23.01.2013 27

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades **BACHELOR** für den Studiengang **VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK - DUAL (VGI)** vom 23.01.2013 48

ERGÄNZUNGSSATZUNG

zur Prüfungs- und Studienordnung vom 07.12.2011 zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)** für den Studiengang **INFORMATIONSMANAGEMENT** (Amtliches Mitteilungsblatt 49/2012) 69

SATZUNG

zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für die **DESSAU SUMMER SCHOOL OF ARCHITECTURE** im Studiengang ARCHITEKTUR vom 09.11.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 19/2006) 76

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNG der **BEWERBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN** sowie der **ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN** der Hochschule Anhalt

(veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 46/2011 vom 21.04.2011)

Artikel I

Die **Bewerbungs- und Vertragsbedingungen** (AM 46/2011 Seite 4 ff werden durch einen Punkt 21 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

21. Vertragsstrafen

Für Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Überschreitungen von Ausführungsfristen gilt: ½ von Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, maximal 8%. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend machen.

Der bisherige Punkt 21 wird Punkt 22.

Artikel II

Die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** (AM 46/2011 Seite 8 ff werden durch einen Punkt 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

12. Vertragsstrafen

Für Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Überschreitungen von Ausführungsfristen gilt: ½ von Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, maximal 8%. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend machen.

Der bisherige Punkt 12 wird Punkt 13.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 60/2013 am 28.03.2013.

Köthen, den 28.03.2013.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Durchführung des

FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

für Studiengänge mit

BESONDEREN

EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

und für

MASTERSTUDIENGÄNGE

zum Studienjahr 2013/14

vom 20. März 2013

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl.LSA Nr. 10/2008 S. 196) sowie der Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt vom 20.03.2013 wird die nachfolgende Satzung (Aktualisierung) erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in den Anlagen aufgeführten Studiengänge zum Wintersemester 2013/14 und zum Sommersemester 2014.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Qualifikation für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der jeweiligen Prüfungs-/ Studienordnung der in den Anlagen genannten Studiengänge erworben haben und nachweisen. Für Bachelorstudiengänge ist das i. d. R. das Zeugnis der Hochschulreife, für Masterstudiengänge der erfolgreiche Abschluss eines ersten Hochschulstudiums. Das Zeugnis ist in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung

(2) Die Bewerbungen für die in den Anlagen genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2013 (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar 2014 (Som-

mersemester) und vollständig bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt – ASA –, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig behandelt werden.

(3) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge zum Wintersemester per 15.07.2013 bzw. zum Sommersemester per 15.01.2014 das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit einzureichen¹. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Die Absätze 3 und 2 gelten auch für Bewerber von Masterstudiengängen, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind.

(5) Neben dem Hauptantrag kann maximal ein Hilfsantrag gestellt werden. Über den Hilfsantrag wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Hauptantrag genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im Hilfsantrag genannte Studiengang noch über Zulassungskapazitäten verfügt.

§ 3
Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang sind die in den Anlagen 1 bis 19 genannten Bedingungen.

(2) Bei der Bewertung ist der Qualifikation für den Hochschulzugang (für Bachelor-Studiengänge das Zeugnis der Hochschulreife; für Master-Studiengänge das Zeugnis des Erststudienabschlusses) die Majorität einzuräumen, die jeweiligen Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen. Weitere Eignungskriterien können zur Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

(3) Die Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen für:
a) die sofortige Zulassung durch die ASA ohne weiteres Verfahren,
b) die Teilnahme am Feststellungsverfahren.
Wird diese Note nicht erreicht erlässt die ASA den Bescheid über die Nichtzulassung ebenfalls ohne Verfahren.

(4) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, i. d. R. bestehend aus dem Studienfachberater und einem weiteren Lehr- und Prüfungsberechtigtem des jeweiligen Fachbereichs gebildet, sie bewerten entsprechend der Kriterienvorgabe. Im Bedarfsfall kann die Auswahlkommission einzelne Bewerber zusätzlich zu einem Auswahlgespräch einladen, die Einladung ergeht durch den Fachbereich.

(5) Das Verfahren ist bis zum 15.08.2013 (Wintersemester) bzw. 15.02.2014 (Sommersemester) abzuschließen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt zu dokumentieren und zu genannten Zeitpunkt dem jeweiligen Immatrikulationsamt zuzuleiten. Der Zulassungsbescheid ergeht durch die ASA, er kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden. Erklärt ein zugelassener Bewerber nicht fristgerecht die Annahme der Zulassung, besteht kein Anspruch auf Immatrikulation. Nicht zugelassene

¹ Gemäß der prüfungsrechtlich definierten Bearbeitungszeit von 10 Wochen sind die BA-Abschlussarbeiten selbst bis zum Ende des laufenden Sommer- bzw. Wintersemesters abzuschließen und zur Begutachtung einzureichen.

Bewerber erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über ihre Nichtzulassung im Ergebnis des Verfahrens.

(6) Sofern der zuständige Fachbereichsrat es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches (zweites) Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 15.09.2013 (Wintersemester) bzw. 15.03.2014 (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

(7) Bewerbern für Masterstudiengänge, die sich gemäß Sonderregelung des § 2 Absatz 3 beworben haben, kann ein Zulassungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass das Abschlusszeugnis des Erststudiums bis spätestens 30.11.2013 (Wintersemester) bzw. 31.05.2014 (Sommersemester) ohne weitere Aufforderung im Studentensekretariat vorgelegt wird. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(8) Bewerber nach Absatz 7, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30.09.2013 bzw. 31.03.2014 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruchs zum Wintersemester 2013/14 bzw. Sommersemester 2014 in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses bei der ASA erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(9) Bewerber nach Absatz 7 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30.09.2013 bzw. 31.03.2014 noch nicht abgeschlossen haben, bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30.11.2013 bzw. 31.05.2014 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben, ansonsten ist die Immatrikulation nach Fristablauf zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

**§ 4
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 20.03.2013.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 27.03.2013; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 60/2013 am 28.03.2013.

Köthen, den 27.03.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen

| Studiengang | zugehörige Anlage |
|---|--------------------------|
| Bachelor Naturschutz und Landschaftsplanung | siehe Anlage 1 |
| Bachelor Betriebswirtschaft | siehe Anlage 2 |
| Bachelor Immobilienwirtschaft – Real Estate | siehe Anlage 3 |
| Bachelor Wirtschaftsrecht | siehe Anlage 4 |
| Bachelor Architektur | siehe Anlage 5 |
| Master Naturschutz und Landschaftsplanung | siehe Anlage 6 |
| Master Ökotoxikologie | siehe Anlage 7 |
| Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung | siehe Anlage 8 |
| Master Human Resource Management | siehe Anlage 9 |
| Master Logistikmanagement | siehe Anlage 10 |
| Master Online-Kommunikation | siehe Anlage 11 |
| Master Wirtschaftsrecht | siehe Anlage 12 |
| Master Architektur | siehe Anlage 13 |
| Master Informationsmanagement | siehe Anlage 14 |
| Master Softwarelokalisierung | siehe Anlage 15 |
| Master Maschinenbau/Fahrzeugtechnik | siehe Anlage 16 |
| Master Elektro- und Informationstechnik | siehe Anlage 17 |
| Master Biotechnologie | siehe Anlage 18 |
| Master Lebensmitteltechnologie | siehe Anlage 19 |
| Master Pharmatechnik | siehe Anlage 20 |

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2013/14

für den Studiengang **Master Human Resource Management (M.Sc.)**

| | | |
|--|------------------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum | Unterschrift ASA | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote - Zeugnis von **bis 3,0** geht in das **Feststellungsverfahren**
> 3,0 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

| 2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|--|-----------------------------------|
| - Motivationsschreiben | |
| - nachgewiesene Studienleistungen im Erststudium aus dem Bereich Human Resource Management | |
| ggf. Eignungsgespräch | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

 Datum Mitglied der Auswahlkommission Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2013/14

für den Studiengang **Master Online-Kommunikation (M.A.)**

| | | |
|--|------------------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum | Unterschrift ASA | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

- 1. Mindestnote** - Zeugnis von **bis 3,0** geht in das **Feststellungsverfahren**
> 3,0 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

| 2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|--|-----------------------------------|
| Motivationsschreiben | |
| ggf. Eignungsgespräch | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

 Datum Mitglied der Auswahlkommission Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2013/14

für den Studiengang

Master

Wirtschaftsrecht (LL.M.)

| | | |
|---|------------------|--------------|
| | | |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| Folgende Unterlagen sind beigefügt: | | |
| <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Wirtschaftsrecht, erste juristische Staatsprüfung (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (Sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum | Unterschrift ASA | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Bei der **Mindestnote** Zeugnis von **3,0** geht in das **Feststellungsverfahren**
> 3,0 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

| Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|---|-----------------------------------|
| 2. Motivationsschreiben | |
| 3. ggf. Eignungsgespräch | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

_____ Datum
_____ Mitglied der Auswahlkommission
_____ Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2013/14

für den Studiengang **Master Architektur (M.A.)**

| | | |
|---|------------------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Architektur (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (Sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum | Unterschrift ASA | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Bei der **Mindestnote** Zeugnis von **2,5** Bewerber wird ohne weiteres Verfahren **zugelassen**
> 2,5 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

| Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|---|-----------------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber **zugelassen** nicht **zugelassen**

 Datum Mitglied der Auswahlkommission Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2013/14

für den Studiengang **Master Maschinenbau und Fahrzeugtechnik (M.Eng.)**

| | | |
|---|------------------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Maschinenbau (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum | Unterschrift ASA | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

- 1. Mindestnote - Zeugnis von**
- | | | |
|--|-----------------------|--|
| | 2,5 | <input type="checkbox"/> Bewerber wird ohne weiteres Verfahren zugelassen |
| | > 2,5 – 3,0 | <input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren |
| | > 3,0 | <input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich |

| 2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|--|-----------------------------------|
| Bei zwei begründeten Fürsprachen von Professoren, die Module im Maschinenbau vertreten, können Absolventen mit Abschlussnoten 2,5 bis 3,0 zugelassen werden. | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum _____ Mitglied der Auswahlkommission _____ Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2013/14 und Sommersemester 2014

für den Studiengang **Master Elektro- und Informationstechnik (M.Eng.)**

| | | |
|---|------------------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Medientechnik (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum | Unterschrift ASA | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

- 1. Mindestnote - Zeugnis von**
- | | |
|-----------------------|--|
| 2,5 | <input type="checkbox"/> Bewerber wird ohne weiteres Verfahren zugelassen |
| > 2,5 – 3,0 | <input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren |
| > 3,0 | <input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich |

| 2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|--|-----------------------------------|
| Bei zwei begründeten Fürsprachen von Professoren, die Module in den o.g. Studienrichtungen vertreten, können Absolventen mit Abschlussnoten 2,5 bis 3,0 zugelassen werden. | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

| | | |
|-------|--------------------------------|--------------------------------|
| Datum | Mitglied der Auswahlkommission | Mitglied der Auswahlkommission |
|-------|--------------------------------|--------------------------------|

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2013/14

für den Studiengang **Master Biotechnologie (M.Sc.)**

| | | |
|---|------------------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Pharmatechnik, Verfahrenstechnik, Life Science (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum | Unterschrift ASA | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

- 1. Mindestnote** - Zeugnis von
- | | |
|-----------------------|--|
| 2,0 | <input type="checkbox"/> Bewerber wird ohne weiteres Verfahren zugelassen |
| > 2,0 – 3,0 | <input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren |
| > 3,0 | <input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich |

| 2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|--|-----------------------------------|
| Eignungsgespräch | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

| | | |
|-------|--------------------------------|--------------------------------|
| Datum | Mitglied der Auswahlkommission | Mitglied der Auswahlkommission |
|-------|--------------------------------|--------------------------------|

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2013/14

für den Studiengang **Master Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)**

| | | |
|---|------------------------|--------------------|
| Name _____ | Vorname _____ | Geburtsdatum _____ |
| <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Lebensmitteltechnologie, Lebensmitteltechnik, Lebensmittelverfahrenstechnik, Lebensmittelwissenschaften, Verfahrenstechnik (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum _____ | Unterschrift ASA _____ | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

- 1. Mindestnote** - Zeugnis von **2,0** Bewerber wird ohne weiteres Verfahren **zugelassen**
- > 2,0 – 3,0** geht in das **Feststellungsverfahren**
- > 3,0** erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

| 2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|--|-----------------------------------|
| Eignungsgespräch | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

_____ Datum
_____ Mitglied der Auswahlkommission
_____ Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Sommersemester 2014

für den Studiengang **Master Pharmatechnik (M.Sc.)**

| | | |
|--|------------------|--------------|
| | | |
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| <p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder die Studiengänge: Pharmatechnik (oder vergleichbar) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) | | |
| Datum | Unterschrift ASA | |

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

- 1. Mindestnote** - Zeugnis von **2,0** Bewerber wird ohne weiteres Verfahren **zugelassen** (sofern keine
> 2,0 – 3,0 geht in das **Feststellungsverfahren**
> C 3,0 erfüllt die Mindestanforderungen nicht – **keine Zulassung** möglich

| 2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens | Bemerkungen der Auswahlkommission |
|--|-----------------------------------|
| Eignungsgespräch | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum
Mitglied der Auswahlkommission
Mitglied der Auswahlkommission

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

BACHELOR

für den Studiengang

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (VGI)

vom

23.01.2013

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme im Bereich der Vermessung und Geoinformatik zu lösen. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Vermessung und Geoinformatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht². In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B. Ing.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 7 Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält Berufspraktika³.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

² In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch für mehrere Module eine Prüfung vorgesehen werden.

³ An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. § 11 Absatz 4.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine

gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch. Sofern die in Anlage 4 benannte Prüfung zum Regelstudienzeitpunkt nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Teilnahme am Deutschunterricht im nachfolgenden Studienverlauf obligatorisch bis der Prüfungserfolg nachgewiesen ist.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

§ 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum. Die Dauer des Berufspraktikums beträgt 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

(1) Es sind verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen im Umfang von 2 Credits anzubieten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen soll im Pflicht-/Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulsebstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Die Komponenten der Absätze 1 und 2 können auch in einem Modul zusammengefasst werden.

III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können

auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammen-

hänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prü-

fungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten⁴ zu verwenden:

| | | |
|---------------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3 | für „Sehr gut“ | - eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | für „gut“ | - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | für „befriedigend“ | - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | für „ausreichend“ | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | für „nicht bestanden“ | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

| | |
|---|------------------|
| (4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt: | |
| bis 1,5 | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über 4,0 | nicht bestanden. |

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

⁴ Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

| |
|--|
| 1,0 = mindestens 95 Prozent |
| <u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u> |
| 1,7 = mindestens 85 Prozent |
| 2,0 = mindestens 80 Prozent |
| <u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u> |
| 2,7 = mindestens 70 Prozent |
| 3,0 = mindestens 65 Prozent |
| <u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u> |
| 3,7 = mindestens 55 Prozent |
| <u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u> |
| 5,0 = < 50 Prozent |

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Stu-

dienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Bachelorprüfung

§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung

§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

| | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10 % |
| B | die nächsten | 25 % |
| C | die nächsten | 30 % |
| D | die nächsten | 25 % |
| E | die nächsten | 10 % |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

| | | |
|---|------|--------------|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 31

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **drei-fach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben⁵. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 32

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

§ 33

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

⁵ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

§ 34

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

**VI.
Schlussbestimmungen**

**§ 35
Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2013 in den Studiengang Vermessung und Geoinformatik immatrikuliert wurden, gültig.

§ 36

In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 05.12.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 23.01.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.03.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 60/2013 am 28.03.2013.

Köthen, den 27.03.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Architektur, Facility Management und Geo-
information**

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Vermessung und Geoinformatik

den Bachelorgrad
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Architecture, Facility Manage-
ment and Geoinformation

has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Surveying and Geoinformatics

Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Architektur, Facility Management und Geo-
information**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Vermessung und Geoinformatik

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Surveying and Geoinformatics

in the Department of

**Architektur, Facility Management und Geo-
information**

Gesamtnote der Bachelorprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits

CCC

ECTS

A...E

Dessau-Roßlau, **TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

| Pflichtmodule Compulsory Modules | Credits Credits | Noten Grades |
|--|---------------------------|------------------------|
| Geometrie/Lineare Algebra Geometry/Linear Algebra | 5 | X,y |
| Physik Physics | 5 | X,y |
| Geodatenerfassung Geo Data Collection | 10 | X,y |
| Informationstechnologie Information Technology | 5 | X,y |
| Softskills I – Fremdsprache/Präsentationstechnik/Literaturinformationssysteme Softskills I - Foreign Language/Presentation Techniques/Literature and subject information systems | 5 | X,y |
| Analysis Analysis | 5 | X,y |
| Sensorik Sensor Technology | 5 | X,y |
| Geodatenpraktikum Geo Data Practical Training | 5 | X,y |
| Programmierung I Programming I | 5 | X,y |
| Geoinformatik Geoinformatics | 5 | X,y |
| Softskills II – Fremdsprache/Recht Softskills II – Foreign Language/Law | 5 | X,y |
| Stochastik Stochastics | 5 | X,y |
| Landesvermessung Ordnance Survey | 5 | X,y |
| Liegenschaftswesen Tenant Law | 5 | X,y |
| Programmierung II Programming II | 5 | X,y |
| Datenbanken Databases | 5 | X,y |
| Projektmanagement Project Management | 5 | X,y |
| Projektstudium GIS Project Studies GIS | 5 | X,y |
| Grundlagen Flächenmanagement Fundamentals of Land Management | 5 | X,y |
| Grundzüge Ingenieurvermessung Basic Engineering Surveying | 5 | X,y |

| | | |
|--|----|-----|
| Photogrammetrie Photogrammetry | 5 | X,y |
| Kartographie Cartography | 5 | X,y |
| Bodenordnung und Grundstückswertermittlung Land Management and Real Estate Valuation | 5 | X,y |
| Geodateninfrastrukturen Spatial Data Infrastructure | 5 | X,y |
| Fernerkundung Remote Sensing | 5 | X,y |
| Berufspraktikum Occupation Practical Course | 30 | X,y |
| Existenzgründung Start-up | 5 | X,y |
| Projektstudium Project Studies | 5 | X,y |
| Studium generale Studies generale | 5 | X,y |
| | | |
| Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Modules | | |
| Ausgleichsrechnung Adjustment Theory | 5 | X,y |
| Satellitengeodäsie Satellite Geodesy | 5 | X,y |
| Web Mapping Web Mapping | 5 | X,y |
| Laser Scanning (TLS) Laser Scanning (TLS) | 5 | X,y |
| Modelle und Analysen Models and Analysis | 5 | X,y |
| Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung Selected Chapters of Engineering Surveying | 5 | X,y |
| 3D-Modellierung 3D-Modeling | 5 | X,y |
| Datenbanksysteme - Anwendungsentwicklung Database Systems – Application Development | 5 | X,y |
| Spezielle Kapitel der Auswertetechnik Specific Chapters of Evaluation Technology | 5 | X,y |
| Landmanagement Land Management | 5 | X,y |

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

| | | |
|--|----|-----|
| Bachelorarbeit Bachelor Thesis | 12 | X,y |
| Kolloquium Colloquium | 3 | X,y |

Zusatzmodule
Additional Modules

| | | |
|---------------------|---|-----|
| ZM 1 AM 1 | C | X,y |
| ZM n AM n | C | X,y |

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2. First Name «Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth «GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code «Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2 Main Field of Study Surveying and Geoinformatics
2.3 Administering Institution Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Architecture, Facility Man-
agement and Geoinformation
2.4 Language of Instruction German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of Qualification Bachelor
3.2 Official Length of Programme 3.5 years
3.3 Access Requirements higher education

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor's Programme for surveying and geoinformatics students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences.

Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of medicines, cosmetics and dietary supplements.

The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in the domain of surveying and geoinformatics and be able to integrate their ideas and problem solving skills

2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of Surveying and Geoinformatics.

This includes the right to hold the professional title of B. Eng.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.afg.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Vermessung und Geoinformatik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

| 1. Fachsemester | Semesterwochenstunden 15 Wochen | | | Prüfungs- vor- lei- stung | Prüfungs- art | Zeitdauer der Prü- fung | Credits |
|--|------------------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------------------------|------------------|-------------------------------|-----------|
| | V | Ü | P | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Geometrie/Lineare Algebra | 3 | 3 | | LNW | K | 120 min. | 5 |
| Physik | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Geodatenerfassung | 4 | 4 | 2 | | K | 120 min. | 10 |
| Informationstechnologie | 2 | 3 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Softskills I | | 2 | | LNW | oP | | 5 |
| Fremdsprache ⁺ | 1 | | | LNW | oP | | |
| Präsentationstechnik Literatur- und Fachinformationssysteme | 2 | | | TN80 | oP | | |
| Summe 1. Fachsemester | 14 | 14 | 2 | | | | 30 |
| 2. Fachsemester | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Analysis | 3 | 3 | | LNW | K | 120 min | 5 |
| Sensorik | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Geodatenpraktikum | 2 | | 4 | | P | 15 min | 5 |
| Programmierung I | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Geoinformatik | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Softskills II | | 2 | | | M | 20 min | 5 |
| Fremdsprache ⁺ Recht | 2 | | | LNW | | | |
| Summe 2. Fachsemester | 13 | 11 | 4 | | | | 30 |
| 3. Fachsemester | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Stochastik | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Landesvermessung | 2 | | 2 | | K | 90 min | 5 |
| Liegenschaftswesen | 2 | 2 | | | M | 30 min | 5 |
| Programmierung II | 2 | | 2 | LNW | K | 90 min | 5 |
| Datenbanken | 2 | 1 | 1 | LNW | K | 90 min | 5 |
| Projektmanagement | 1 | 3 | | | P | 20 min | 5 |
| Summe 3. Fachsemester | 11 | 8 | 5 | | | | 30 |
| 4. Fachsemester | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Projektstudium GIS | | | 6 | | PRO | | 5 |
| Grundlagen Flächenmanagement | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Grundzüge Ingenieurvermessung | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Photogrammetrie | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Wahlpflichtmodule* (2 sind zu wählen) | | | | | | | |
| Ausgleichsrechnung | 2 | 2 | | | K | 90 min | (5) |
| Satellitengeodäsie | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | (5) |
| Web Mapping | 2 | 2 | | | P | 20 min | (5) |
| Laser Scanning (TLS) | 2 | | 2 | | E/B | | (5) |
| Modelle und Analysen | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | (5) |
| Summe 4. Fachsemester | 10 | 8 (10)[•] | 6 (8)[•] | | | | 30 |

⁺ für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 2

* Wahlpflichtangebote werden nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden angeboten

[•] je nach Wahl der Wahlpflichtmodule

| 5. Fachsemester | | | | | | | |
|---|-----------------|-----------|----------|-----|-----|--------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Kartographie | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Bodenordnung und Grundstückswertermittlung | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Geodateninfrastrukturen | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Fernerkundung | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Wahlpflichtmodule* (2 sind zu wählen) | | | | | | | |
| Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung | 2 | 2 | | | M | 30 min | (5) |
| 3D-Modellierung | 1 | | 3 | | E/B | | (5) |
| Datenbanken - Anwendungsentwicklung | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | (5) |
| Spezielle Kapitel der Auswertetechnik | 2 | 2 | | | K | 90 min | (5) |
| Landmanagement | 2 | 2 | | | E/B | | (5) |
| Summe 5. Fachsemester | 11 (12)* | 12 | 3 | | | | 30 |

| 6. Fachsemester | | | | | | | |
|--------------------------------|--|--|--|--|-----|--------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Berufspraktikum | | | | | PRO | | 27 |
| Kolloquium zum Berufspraktikum | | | | | H/P | 20 min | 3 |
| Summe 6. Fachsemester | | | | | | | 30 |

| 7. Fachsemester | | | | | | | |
|------------------------------|----------|----------|----------|------|-----|--------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Existenzgründung | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Projektstudium | | | 4 | | P | 20 min | 5 |
| Studium generale | | | | §12 | | | 5 |
| Bachelorarbeit | | | | § 30 | H | | 12 |
| Bachelorkolloquium | | | | § 33 | C/P | 20 min | 3 |
| Summe 7. Fachsemester | 2 | 2 | 4 | | | | 30 |

| | | | | | | | |
|---------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|--|--|--|------------|
| Summe Studiengang gesamt | 61 (62)* | 55 (57)* | 24 (26)* | | | | 210 |
|---------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|--|--|--|------------|

Modulabschluss: K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 E/B Entwurf/Beleg
 R Referat
 Ex experimentelle Arbeit
 P Präsentation
 C Kolloquium
 oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
 TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

* Wahlpflichtangebote werden nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden angeboten

• je nach Wahl der Wahlpflichtmodule

Regelstudienverlauf

| | | | |
|-------------|--|------------------|------------|
| 1. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 2. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 3. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 4. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 5. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 6. Semester | 18 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium | 2 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 7. Semester | 15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika Bachelorarbeit und Kolloquium | 2 Prüfungswochen | 30 Credits |

Modulbezeichnungen deutsch - englisch

| Modulbezeichnungen | |
|--|---|
| Geometrie/Lineare Algebra | Geometry/ Linear Algebra |
| Physik | Physics |
| Geodatenerfassung | Geo Data Collection |
| Informationstechnologie | Information Technology |
| Softskills I - Fremdsprachen - Präsentationstechnik - Literatur- u. Fachinformationssysteme | Softskills I - Foreign Language - Presentation Techniques - Literature and subject information systems |
| Analysis | Analysis |
| Sensorik | Sensor Technology |
| Geodatenpraktikum | Geo Data Practical Training |
| Programmierung I | Programming I |
| Geoinformatik | Geoinformatics |
| Softskills II - Fremdsprache - Recht | Softskills II - Foreign Language - Law |
| Stochastik | Stochastics |
| Landesvermessung | Ordnance Survey |
| Liegenschaftswesen | Tenant Law |
| Programmierung II | Programming II |
| Datenbanken | Databases |
| Projektmanagement | Project Management |
| Projektstudium GIS | Project Studies GIS |
| Grundlagen Flächenmanagement | Fundamentals of Land Management |
| Grundzüge Ingenieurvermessung | Basic Engineering Surveying |
| Photogrammetrie | Photogrammetry |
| Ausgleichsrechnung | Adjustment Theory |
| Satellitengeodäsie | Satellite Geodesy |
| Web Mapping | Web Mapping |
| Laser Scanning (TLS) | Laser Scanning (TLS) |
| Modelle und Analysen | Models and Analysis |
| Fernerkundung | Remote Sensing |
| Kartographie | Cartography |
| Bodenordnung und Grundstückswertermittlung | Land Management and Real Estate Valuation |
| Geodateninfrastrukturen | Spatial Data Infrastructure |
| Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung | Selected Chapters of Engineering Surveying |
| 3D-Modellierung | 3D-Modeling |
| Datenbanksysteme – Anwendungsentwicklung | Database Systems - Application Development |
| Spezielle Kapitel der Auswertetechnik | Specific Chapters of Evaluation Technology |
| Landmanagement | Land Management |
| Berufspraktikum | Occupation Practical Course |
| Kolloquium | Colloquium |
| Existenzgründung | Start-up |
| Projektstudium | Project Studies |
| Studium generale | Studies generale |
| Bachelor Arbeit | Bachelor Thesis |

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

BACHELOR

für den Studiengang

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK-DUAL (VGI)

vom
23.01.2013

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zusätzliche Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag mit einem mit der Hochschule kooperierenden Praxispartner (Unternehmen oder Institution).

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und An eignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme im Bereich der Vermessung und Geoinformatik zu lösen. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Vermessung und Geoinformatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Labor kapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen

werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht². In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B. Ing.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 7 Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält Berufspraktika³.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an

² In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch für mehrere Module eine Prüfung vorgesehen werden.

³ An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. § 11 Absatz 4.

der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen

zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch. Sofern die in Anlage 4 benannte Prüfung zum Regelstudienzeit-

punkt nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Teilnahme am Deutschunterricht im nachfolgenden Studienverlauf obligatorisch bis der Prüfungserfolg nachgewiesen ist.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

§ 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum. Die Dauer des Berufspraktikums beträgt 24 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

(1) Es sind verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen im Umfang von 2 Credits anzubieten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen soll im Pflicht-/Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Die Komponenten der Absätze 1 und 2 können auch in einem Modul zusammengefasst werden.

III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in

Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In

einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer

anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss

ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten⁴ zu verwenden:

| | | |
|---------------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3 | für „sehr gut“ | - eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | für „gut“ | - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | für „befriedigend“ | - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | für „ausreichend“ | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | für „nicht bestanden“ | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

| | |
|------------------|------------------|
| bis 1,5 | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über 4,0 | nicht bestanden. |

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

⁴ Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

| |
|--|
| 1,0 = mindestens 95 Prozent |
| <u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u> |
| 1,7 = mindestens 85 Prozent |
| 2,0 = mindestens 80 Prozent |
| <u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u> |
| 2,7 = mindestens 70 Prozent |
| 3,0 = mindestens 65 Prozent |
| <u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u> |
| 3,7 = mindestens 55 Prozent |
| <u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u> |
| 5,0 = < 50 Prozent |

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Stu-

dienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Bachelorprüfung

§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung

§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

| | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10 % |
| B | die nächsten | 25 % |
| C | die nächsten | 30 % |
| D | die nächsten | 25 % |
| E | die nächsten | 10 % |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

| | | |
|---|------|--------------|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 31

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **drei-fach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben⁵. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 32

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

§ 33

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 34

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“

⁵ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2013 in den Studiengang Vermessung und Geoinformatik immatrikuliert wurden, gültig.

§ 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 05.12.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 23.01.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.03.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 60/2013 am 28.03.2013.

Köthen, den 27.03.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Architektur, Facility Management und Geo-
information**

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Vermessung und Geoinformatik

den Bachelorgrad
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Architecture, Facility Manage-
ment and Geoinformation

has awarded the academic degree of
Bachelor of Engineering (B. Eng.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Surveying and Geoinformatics

Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Architektur, Facility Management und Geo-
information**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Vermessung und Geoinformatik

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Surveying and Geoinformatics

in the Department of

**Architektur, Facility Management und Geo-
information**

Gesamtnote der Bachelorprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits **CCC**

ECTS **A...E**

Dessau-Roßlau, **TT. MM. JJJJ**

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

| Pflichtmodule Compulsory Modules | Credits Credits | Noten Grades |
|--|---------------------------|------------------------|
| Geometrie/Lineare Algebra Geometry/Linear Algebra | 5 | X,y |
| Physik Physics | 5 | X,y |
| Geodatenerfassung Geo Data Collection | 10 | X,y |
| Informationstechnologie Information Technology | 5 | X,y |
| Softskills I – Fremdsprache/Präsentationstechnik/Literaturinformationssysteme Softskills I - Foreign Language/Presentation Techniques/Literature and subject information systems | 5 | X,y |
| Analysis Analysis | 5 | X,y |
| Sensorik Sensor Technology | 5 | X,y |
| Geodatenpraktikum Geo Data Practical Training | 5 | X,y |
| Programmierung I Programming I | 5 | X,y |
| Geoinformatik Geoinformatics | 5 | X,y |
| Softskills II – Fremdsprache/Recht Softskills II – Foreign Language/Law | 5 | X,y |
| Stochastik Stochastics | 5 | X,y |
| Landesvermessung Ordnance Survey | 5 | X,y |
| Liegenschaftswesen Tenant Law | 5 | X,y |
| Programmierung II Programming II | 5 | X,y |
| Datenbanken Databases | 5 | X,y |
| Projektmanagement Project Management | 5 | X,y |
| Projektstudium GIS Project Studies GIS | 5 | X,y |
| Grundlagen Flächenmanagement Fundamentals of Land Management | 5 | X,y |
| Grundzüge Ingenieurvermessung Basic Engineering Surveying | 5 | X,y |

| | | |
|--|----|------|
| Photogrammetrie Photogrammetry | 5 | X,y |
| Kartographie Cartography | 5 | X,y |
| Bodenordnung und Grundstückswertermittlung Land Management and Real Estate Valuation | 5 | X,y |
| Geodateninfrastrukturen Spatial Data Infrastructure | 5 | X,y |
| Fernerkundung Remote Sensing | 5 | X,y |
| Berufspraktikum I Occupation Practical Course I | 5 | ohne |
| Berufspraktikum II Occupation Practical Course II | 25 | X,y |
| Berufspraktikum III Occupation Practical Course III | 5 | X,y |
| Existenzgründung Start-up | 5 | X,y |
| Projektstudium Project Studies | 5 | X,y |
| Studium generale Studies generale | 5 | X,y |
| Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Modules | | |
| Ausgleichsrechnung Adjustment Theory | 5 | X,y |
| Satellitengeodäsie Satellite Geodesy | 5 | X,y |
| Web Mapping Web Mapping | 5 | X,y |
| Laser Scanning (TLS) Laser Scanning (TLS) | 5 | X,y |
| Modelle und Analysen Models and Analysis | 5 | X,y |
| Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung Selected Chapters of Engineering Surveying | 5 | X,y |
| 3D-Modellierung 3D-Modeling | 5 | X,y |
| Datenbanksysteme - Anwendungsentwicklung Database Systems – Application Development | 5 | X,y |
| Spezielle Kapitel der Auswertetechnik Specific Chapters of Evaluation Technology | 5 | X,y |
| Landmanagement Land Management | 5 | X,y |

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

| | | |
|--|----|-----|
| Bachelorarbeit Bachelor Thesis | 12 | X,y |
| Kolloquium Colloquium | 3 | X,y |

Zusatzmodule
Additional Modules

| | | |
|---------------------|---|-----|
| ZM 1 AM 1 | C | X,y |
| ZM n AM n | C | X,y |

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname» |
| 1.3 Date, Place of birth | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code | «Mtknr» |

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

| | |
|-------------------------------|--|
| 2.1 Name of Qualification | Bachelor of Engineering (B. Eng.) |
| 2.2 Main Field of Study | Surveying and Geoinformatics |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences, Department of Architecture, Facility Management and Geoinformation |
| 2.4 Language of Instruction | German |

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

| | |
|----------------------------------|------------------|
| 3.1 Level of Qualification | Bachelor |
| 3.2 Official Length of Programme | 3.5 years |
| 3.3 Access Requirements | higher education |

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

| | |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor's Programme for surveying and geoinformatics students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences.

Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of medicines, cosmetics and dietary supplements.

The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in the domain of surveying and geoinformatics and be able to integrate their ideas and problem solving skills

2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of Surveying and Geoinformatics.

This includes the right to hold the professional title of B. Eng.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.afg.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Vermessung und Geoinformatik - DUAL

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

| 1. Fachsemester | Semesterwochenstunden 15 Wochen | | | Prüfungs- vor- lei- stung | Prüfungs- art | Zeitdauer der Prü- fung | Credits |
|--|------------------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------------------------|------------------|-------------------------------|-----------|
| | V | Ü | P | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Geometrie/Lineare Algebra | 3 | 3 | | LNW | K | 120 min. | 5 |
| Physik | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Geodatenerfassung | 4 | 4 | 2 | | K | 120 min. | 10 |
| Informationstechnologie | 2 | 3 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Softskills I | | 2 | | LNW | oP | | 5 |
| Fremdsprache ⁺ | 1 | | | LNW | oP | | |
| Präsentationstechnik Literatur- und Fachinformationssysteme | 2 | | | TN80 | oP | | |
| Summe 1. Fachsemester | 14 | 14 | 2 | | | | 30 |
| 2. Fachsemester | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Analysis | 3 | 3 | | LNW | K | 120 min | 5 |
| Sensorik | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Geodatenpraktikum | 2 | | 4 | | P | 15 min | 5 |
| Programmierung I | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Geoinformatik | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Softskills II | | 2 | | | M | 20 min | 5 |
| Fremdsprache ⁺ Recht | 2 | | | LNW | | | |
| Summe 2. Fachsemester | 13 | 11 | 4 | | | | 30 |
| 3. Fachsemester | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Stochastik | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Landesvermessung | 2 | | 2 | | K | 90 min | 5 |
| Liegenschaftswesen | 2 | 2 | | | M | 30 min | 5 |
| Programmierung II | 2 | | 2 | LNW | K | 90 min | 5 |
| Datenbanken | 2 | 1 | 1 | LNW | K | 90 min | 5 |
| Projektmanagement | 1 | 3 | | | P | 20 min | 5 |
| Summe 3. Fachsemester | 11 | 8 | 5 | | | | 30 |
| 4. Fachsemester | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Berufspraktikum I (4 Wochen) | | | | | | | 5 |
| Grundlagen Flächenmanagement | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Grundzüge Ingenieurvermessung | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Photogrammetrie | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Wahlpflichtmodule* (2 sind zu wählen) | | | | | | | |
| Ausgleichsrechnung | 2 | 2 | | | K | 90 min | (5) |
| Satellitengeodäsie | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | (5) |
| Web Mapping | 2 | 2 | | | P | 20 min | (5) |
| Laser Scanning (TLS) | 2 | | 2 | | E/B | | (5) |
| Modelle und Analysen | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | (5) |
| Summe 4. Fachsemester | 10 | 8 (10)[•] | 6 (8)[•] | | | | 30 |

⁺ für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 2

* Wahlpflichtangebote werden nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden angeboten

[•] je nach Wahl der Wahlpflichtmodule

| 5. Fachsemester | | | | | | | |
|---|-----------------|-----------|----------|-----|-----|--------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Kartographie | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Bodenordnung und Grundstückswertermittlung | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Geodateninfrastrukturen | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | 5 |
| Fernerkundung | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Wahlpflichtmodule* (2 sind zu wählen) | | | | | | | |
| Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung | 2 | 2 | | | M | 30 min | (5) |
| 3D-Modellierung | 1 | | 3 | | E/B | | (5) |
| Datenbanken - Anwendungsentwicklung | 2 | 2 | | LNW | K | 90 min | (5) |
| Spezielle Kapitel der Auswertetechnik | 2 | 2 | | | K | 90 min | (5) |
| Landmanagement | 2 | 2 | | | E/B | | (5) |
| Summe 5. Fachsemester | 11 (12)* | 12 | 3 | | | | 30 |

| 6. Fachsemester | | | | | | | |
|--------------------------------|---|--|---|--|-----|--------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Wissenschaftliches Projekt | 2 | | 2 | | P | 20 min | 5 |
| Berufspraktikum II (16 Wochen) | | | | | PRO | | 22 |
| Kolloquium zum Berufspraktikum | | | | | H/P | 20 min | 3 |
| Summe 6. Fachsemester | | | | | | | 30 |

| 7. Fachsemester | | | | | | | |
|--------------------------------|----------|----------|----------|------|-----|--------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Existenzgründung | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Berufspraktikum III (4 Wochen) | | | 4 | | P | 20 min | 5 |
| Studium generale | | | | §12 | | | 5 |
| Bachelorarbeit | | | | § 30 | H | | 12 |
| Bachelorkolloquium | | | | § 33 | C/P | 20 min | 3 |
| Summe 7. Fachsemester | 2 | 2 | 4 | | | | 30 |

| | | | | | | | |
|---------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|--|--|--|------------|
| Summe Studiengang gesamt | 61 (62)* | 55 (57)* | 24 (26)* | | | | 210 |
|---------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|--|--|--|------------|

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

* Wahlpflichtangebote werden nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden angeboten

• je nach Wahl der Wahlpflichtmodule

Anlage 5

Regelstudienverlauf

| | | | | |
|-------------|--|------------------|----------------------------------|------------|
| 1. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 6 Wochen freiwillige Praktika | 30 Credits |
| 2. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 6 Wochen freiwillige Praktika | 30 Credits |
| 3. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 6 Wochen freiwillige Praktika | 30 Credits |
| 4. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika Berufspraktikum I (4 Wochen) | 3 Prüfungswochen | 6 Wochen freiwillige Praktika | 30 Credits |
| 5. Semester | 15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika | 3 Prüfungswochen | 6 Wochen freiwillige Praktika | 30 Credits |
| 6. Semester | 20 Wochen 16 Wochen Berufspraktikum II 4 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika Kolloquium | 2 Prüfungswochen | 6 Wochen freiwillige Praktika | 30 Credits |
| 7. Semester | 15 Wochen Berufspraktikum III (4 Wochen) Vorlesungen, Übungen, Praktika Bachelorarbeit und Kolloquium | 2 Prüfungswochen | | 30 Credits |

Modulbezeichnungen deutsch – englisch

| Modulbezeichnungen | |
|--|---|
| Geometrie/Lineare Algebra | Geometry/ Linear Algebra |
| Physik | Physics |
| Geodatenerfassung | Geo Data Collection |
| Informationstechnologie | Information Technology |
| Softskills I - Fremdsprachen - Präsentationstechnik - Literatur- u. Fachinformationssysteme | Softskills I - Foreign Language - Presentation Techniques - Literature and subject information systems |
| Analysis | Analysis |
| Sensorik | Sensor Technology |
| Geodatenpraktikum | Geo Data Practical Training |
| Programmierung I | Programming I |
| Geoinformatik | Geoinformatics |
| Softskills II - Fremdsprache - Recht | Softskills II - Foreign Language - Law |
| Stochastik | Stochastics |
| Landesvermessung | Ordnance Survey |
| Liegenschaftswesen | Tenant Law |
| Programmierung II | Programming II |
| Datenbanken | Databases |
| Projektmanagement | Project Management |
| Projektstudium GIS | Project Studies GIS |
| Grundlagen Flächenmanagement | Fundamentals of Land Management |
| Grundzüge Ingenieurvermessung | Basic Engineering Surveying |
| Photogrammetrie | Photogrammetry |
| Ausgleichsrechnung | Adjustment Theory |
| Satellitengeodäsie | Satellite Geodesy |
| Web Mapping | Web Mapping |
| Laser Scanning (TLS) | Laser Scanning (TLS) |
| Modelle und Analysen | Models and Analysis |
| Fernerkundung | Remote Sensing |
| Kartographie | Cartography |
| Bodenordnung und Grundstückswertermittlung | Land Management and Real Estate Valuation |
| Geodateninfrastrukturen | Spatial Data Infrastructure |
| Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung | Selected Chapters of Engineering Surveying |
| 3D-Modellierung | 3D-Modeling |
| Datenbanksysteme – Anwendungsentwicklung | Database Systems - Application Development |
| Spezielle Kapitel der Auswertetechnik | Specific Chapters of Evaluation Technology |
| Landmanagement | Land Management |
| Berufspraktikum | Occupation Practical Course |
| Kolloquium | Colloquium |
| Existenzgründung | Start-up |
| Projektstudium | Project Studies |
| Studium generale | Studies generale |
| Bachelor Arbeit | Bachelor Thesis |

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNGSSATZUNG

zur Prüfungs- und Studienordnung vom

07.12.2011

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)

für den Studiengang

INFORMATIONSMANAGEMENT

vom 05.12.2012

Aufgrund der Vereinbarung zur strategischen Partnerschaft in der Hochschulkoooperation zwischen der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Anhalt vom 20.09.2012 wird zur Ausgestaltung eines Integrierten Internationalen Studiengangs mit Doppelabschluss die nachfolgende Ergänzungssatzung zu der Prüfungs- und Studienordnung vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 49 / 2012 vom 02.03.2012) für den Master-Studiengang Informationsmanagement, ergänzt durch die Änderung der Rahmensatzung vom 23.05.2012, genehmigt.

§ 1

Ziel des Studiums im Integrierten Internationalen Studiengang

(1) Studierende im Master-Studiengang „Integrated Management Systems“ der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm und Studierende im Master-Studiengang „Informationsmanagement“ der Hochschule Anhalt können zu Studienbeginn ihre Teilnahme an dem von den Partnerhochschulen gemeinsam angebotenen Integrierten Internationalen Studiengang erklären. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiengangs führt zur Verleihung beider nationalen Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree):

„Master of Science (M.Sc.)“

und

„Магистр“ по направлению «Автоматизация технологических процессов и производств» (Магистерская программа: интегрированные системы управления производством).

(2) Mit diesem Integrierten Internationalen Studiengang soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Integrierten Internationalen Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung für Studierende im Master-Studiengang „Informationsmanagement“ der Hochschule Anhalt drei Semester und für Studierende im Master-Studiengang „Integrated Management Systems“ der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm vier Semester.

(2) Das Studium enthält ein an der jeweiligen Partnerhochschule zu absolvierendes Auslandssemester. Dies ist in der Regel für Studierende der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm das 3. Fachsemester (Wintersemester) und für Studierende der Hochschule Anhalt das 1. Fachsemester (Sommersemester). In jedem Semester sind jeweils 30 Creditpunkte (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen werden in englischer Sprache angeboten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Studierende im Master-Studiengang „Integrated Management Systems“ der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm, die den erfolgreichen Abschluss ihrer ersten beiden Studiensemester nachweisen, sind für das Studium im Studiengang Informationsmanagement an der Hochschule Anhalt zugelassen. Sie können erst dann in das zweite Fachsemester des Master-Studiengangs „Informationsmanagement“ an der Hochschule Anhalt eingeschrieben werden, wenn sie ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen haben. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch das Ablegen der im Modulplan (Anlage 1a) vorgesehenen Prüfungen in Deutsch (ДВ1.5-6 Немецкий язык) und in der Fachsprache Englisch (Б1.1 Деловой иностранный язык 1), die jeweils mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden werden müssen.

(2) Studierende im Master-Studiengang „Informationsmanagement“ der Hochschule Anhalt, die nach §1 (1) ihre Teilnahme an dem Integrierten Internationalen Studiengang erklären, haben vor Beginn ihres Studiensemesters an der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm ausreichende Grundkenntnisse der russischen Sprache nachzuweisen, in der Regel durch den erfolgreichen Besuch eines mindestens einsemestrigen Grundkurses in Russischer Sprache.

(3) Studiengebühren werden von den Partnerhochschulen nicht erhoben.

§ 4

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studierende, die nach §1 (1) ihre Teilnahme an dem Integrierten Internationalen Studiengang erklären, haben Anspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Studium. Die wechselseitige Anrechnung von Leistungen wird gemäß der Anlagen 1a und 1b dieser Ordnung vorgenommen.

(2) Die Anrechnung von Leistungen, die nicht in den Anlagen 1a und 1b aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik und Sprachen zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der Prü-

fungsausschuss nach dem Äquivalenzprinzip im Zuge der Einzelfallprüfung

§ 5 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher, russischer oder englischer Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die von den Partnerhochschulen gemeinsam bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende der Hochschule Anhalt so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm kann das Thema der Masterarbeit bereits ab dem 1. Studiensemester vergeben werden. Für diese Studierenden endet die Frist für die Bearbeitung des Themas mit Ablauf ihres 4. Studiensemesters. Die Betreuung und Bearbeitung des Themas erfolgt studienbegleitend. Die von den Studierenden dazu zu erbringenden Studienleistungen sind in den Creditpunkten der an ihrer Heimathochschule zu absolvierenden Module enthalten.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2013 erstmalig in den Master-Studiengang „Integrated Management Systems“ der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm bzw. in den Master-Studiengang „Informationsmanagement“ der Hochschule Anhalt immatrikuliert wurden.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen vom 05.12.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.03.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 60/2013 am 28.03.2013.

Köthen, den 27.03.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen 1 - 3

**Anlage 1a: Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
aus dem Studiengang „Integrated Management Systems“ für Studierende
der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm (NPFU Perm)**

| Studiengang Integrated Management Systems (NPFU Perm) | | | Studiengang Informationsmanagement (HS Anhalt) | | |
|--|---|-------------------------------|--|-------------------------------|------------|
| Module / Teilmodule, die angerechnet werden | Aus- tausch- Semester (NPFU Perm) | CP | Gleichwertiges Modul / Teilmodul | Studien- semester (HSA) | CP |
| Erfolgreicher Abschluss von Prüfungen des ersten und zweiten Semesters im Umfang von 22 CP sowie Englisch M1.B.1 Деловой иностранный язык–1 (Английский язык) Deutsch 1 und 2 M1.ДВ.3 Немецкий язык M1.B.3 Деловой иностранный язык–2 (Немецкий язык) | | 22 2 4 2 | Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang Informationsmanagement | | (30) |
| Wissenschaftliches Arbeiten M2.B5 Организация научно-исследовательской работы Informationsmodelle, künstliche Intelligenz M2.B.6 Интеллектуальные системы Projektierung von Automatisierung- und Managementsystemen M2.B.1 Проектирование систем автоматизации и управления Projekt Курсовой проект: Проектирование систем автоматизации и управления | | 4 3 3 | Informations- und Wissensmanagement Projekt Informationsmanagement | 1 1 | 5 5 |
| Information Retrieval M2.B2 Технологии поиска научно-технической информации | | 5 | Information Retrieval | 1 | 5 |
| Management von Innovationsprozessen M1.B3 Организационно-экономическое проектирование инновационных процессов 1 Philosophische Problemen von Wissenschaft und Technik M1.B.2 Философские проблемы науки и техники | | 3 2 | Information als Ware | 1 | 5 |
| Statistische Methoden des Data Mining M1.B.1 Статистические методы интеллектуального анализа данных | | 5 | Statistische Methoden des Data Mining | 1 | 5 |
| Wahlpflichtmodul Cloud Computing M1.ДВ4 Облачные вычисления oder Robototechnik M1.ДВ4 Робототехника | | 5 | Wahlpflichtmodul 1 | 1 | 5 |

| Studiengang Integrated Management Systems (NPFU Perm) | | | Studiengang Informationsmanagement (HS Anhalt) | | |
|---|---|--------|--|-------------------------------|----|
| Module / Teilmodule, die angerechnet werden | Aus- tausch- Semester (NPFU Perm) | CP | Gleichwertiges Modul / Teilmodul | Studien- semester (HSA) | CP |
| Datenschutz- und Datensicherheit 1 M1.Б.6 Хранение и защита компьютерной информации 1 | 3 | 2 | Personal Information Management | 2 | 5 |
| Datenschutz- und Datensicherheit 2 M1.В4 Хранение и защита компьютерной информации 2 | | 3 | | | |
| Informationsvisualisierung M2.ДВ4 Технологии визуализации информации oder Wahlpflichtmodule M2.ДВ4 Теория решения изобретательских задач | 3 | 5 | Informationsvisualisierung | 2 | 5 |
| Integrierte logistische Produktionsun- terstützung in den Lebenszyklusab- schnitten M2.Б.7 Интегрированная логистическая поддержка продукции на этапах жизненного цикла 1 M2.В.3 Интегрированная логистическая поддержка продукции на этапах жизненного цикла 2 | 3 | 2 3 | Fortgeschrittene Techniken des Ma- schinellen Lernens | 2 | 5 |
| Integrierte Projektierungs- und Steue- rungssysteme in der automatisierten mechanischen Produktion 1 M2.Б.2 Интегрированные системы проектирования и управления автоматизированных и автоматических производств - 1 | 3 | 2 | Projekt Informationsmanagement 2 | 2 | 5 |
| Integrierte Projektierungs- und Steue- rungssysteme in der automatisierten mechanischen Produktion 2 M2.В4 Интегрированные системы проектирования и управления автоматизированных и автоматических производств - 2 | | 3 | | | |
| Projekt Курсовой проект: Интегрированные системы проектирования и управления автоматизированных и автоматических производств | | | | | |
| Datenbanken 2 M2.В.1 Базы и банки данных 2 | 3 | 3 | Seminar Fortgeschrittene Datenbanktechnologien | 2 | 5 |
| Datenbanken 3 M2.ДВ.5 Базы и банки данных 3 | | 2 | | | |
| Wahlpflichtmodul Geodatenbanken M2.ДВ.2 Геоинформационные системы oder Mediale Systeme M2.ДВ.2 Медиа-системы | 3 | 5 | Wahlpflichtmodul 2 | 2 | 5 |

| Studiengang Integrated Management Systems (NPFU Perm) | | | Studiengang Informationsmanagement (HS Anhalt) | | |
|---|---|-----|--|-------------------------------|-------------|
| Module / Teilmodule, die angerechnet werden | Aus- tausch- Semester (NPFU Perm) | CP | Gleichwertiges Modul / Teilmodul | Studien- semester (HSA) | CP |
| Walpflichtmodule | | 12 | | | |
| Pädagogisches Praktikum Педагогическая практика | | 3 | | | |
| Wissenschaftliches Forschungs- praktikum, Научно-исследовательская практика | | 6 | Masterarbeit | 3 | 25 |
| Staatliche Abschlussprüfung Masterarbeit, Kolloquium zur Masterarbeit Итоговый государственный экзамен Подготовка и защита магистерской диссертации | | 9 | Kolloquium zur Masterarbeit | 3 | 5 |
| Summe CP | | 120 | | | 90 (120) |

**Anlage 1b: Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
aus dem Studiengang „Integrated Management Systems“ für Studierende
der Hochschule Anhalt im Studiengang Informationsmanagement**

| Studiengang Integrated Management Systems (NPFU Perm) | | | Studiengang Informationsmanagement (HS Anhalt) | | |
|--|--|----|---|--------------------------------------|----|
| Module / Teilmodule, die angerechnet werden | Studien- semester (NPFU Perm) | CP | Gleichwertiges Modul / Teilm modul | Aus- tausch- Semester (HSA) | CP |
| Organisation einer wissenschaftli- chen Forschungsarbeit M2.B5 Организация научно- исследовательской работы | 2 | 4 | Informations- und Wissensmanagement | 1 | 5 |
| Informationsmodelle, künstliche Intelligenz M2.Б.6 Интеллектуальные системы | 2 | 3 | Projekt Informationsmanagement | 1 | 5 |
| Projektierung von Automatisierung- und Managementsystemen M2.Б.1 Проектирование систем автоматизации и управления Projekt Курсовой проект: Проектирование систем автоматизации и управления | 2 | 3 | | | |
| Information Retrieval M2.B2 Технологии поиска научно- технической информации | 2 | 5 | Information Retrieval | 1 | 5 |
| Organisation und wirtschaftliche Projektierung von Innovationspro- zessen M1.Б3 Организационно- экономическое проектирование инновационных процессов 1 | 2 | 3 | Information als Ware | 1 | 5 |
| Philosophische Problemen von Wissenschaft und Technik M1.Б.2 Философские проблемы науки и техники | 2 | 2 | | | |
| Statistische Methoden des Data Mining M1.В.1 Статистические методы интеллектуального анализа данных | 2 | 5 | Statistische Methoden des Data Mining | 1 | 5 |
| Wahlpflichtmodul Cloud Computing M1.ДВ4 Облачные вычисления oder Robototechnik M1.ДВ4 Робототехника | 4 | 5 | Wahlpflichtmodul 1 | 1 | 5 |

**Anlage 2: Studienverlaufsplan für Studierende des Studiengangs
„Integrated Management Systems“ der
Nationalen Polytechnischen Forschungsuniversität Perm (NPFU Perm)**

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|---|--|--|--|
| <p>Studium an der NPFU Perm</p> <p>Sprachausbildung Deutsch (Modul mit 2 CP: ДВ1.5 Немецкий язык 1)</p> <p>Fachsprache Englisch (Modul mit 2 CP: Б1.1 Деловой иностранный язык)</p> | <p>Studium an der NPFU Perm</p> <p>Sprachausbildung Deutsch (Modul mit 2 CP: ДВ1.6 Немецкий язык 2)</p> <p>Bearbeitung des Themas der Masterarbeit</p> | <p>Studium am Fachbereich Informatik der HSA im zweiten Studiensemester im Master-Studiengang: Informationsmanagement</p> <p>Fakultatives Angebot: Deutsch als Fremdsprache</p> <p>Bearbeitung des Themas der Masterarbeit</p> | <p>Studium an der NPFU Perm</p> <p>Verfassen und Verteidigung der Masterarbeit</p> |

**Anlage 3: Studienverlaufsplan für Studierende des Master-Studiengangs
„Informationsmanagement“ der Hochschule Anhalt**

| | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester |
|---|--|---------------------------|--|
| <p>Erwerb von Leistungen im Umfang von insgesamt 30 CP an der HSA für Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern</p> <p>Sprachausbildung Grundkurs Russisch</p> | <p>Studium am Lehrstuhl MSA der Elektrotechnischen Fakultät der NPFU Perm</p> <p>Studienbegleitende Sprachausbildung Russisch an der TU Perm</p> | <p>Studium an der HSA</p> | <p>Verfassen und Verteidigung der Masterarbeit</p> |

Hochschule Anhalt
SATZUNG
zur Änderung der
**PRÜFUNGS- UND
STUDIENORDNUNG**
für die
**DESSAU SUMMER SCHOOL
OF ARCHITECTURE**
im Studiengang
ARCHITEKTUR
vom
09.11.2005

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 19/2006 vom 01.03.2006.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die **Prüfungsordnung** wird w.f. geändert:

§ 2

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ... beträgt einschließlich der Abschlussprüfung ~~neun~~ **sechs** Wochen.

(2) - entfällt -

Artikel II

Die **Studienordnung** wird w.f. geändert:

§ 5

Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(2) - der letzte Satz entfällt -

(3) (...) Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa ~~30~~ **25** Zeitstunden zugrunde gelegt. Im Rahmen der Dessau Summer School of Architecture können ~~45~~ **12** Credits erworben werden, das entspricht einer Arbeitsbelastung von ~~450~~ **300** Zeitstunden. Für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Programm ist ein erfolgreicher Erwerb von mindestens ~~42~~ **10** Credits erforderlich.

§ 6

Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Dessau Summer School of Architecture dauert einschließlich Prüfungszeit ~~neun~~ **sechs** Wochen.

Anlage zur Studienordnung

Der **Modulplan** der Dessau Summer School of Architecture wird neu gefasst (s.u.).

Artikel III

Diese Satzung findet Anwendung auf alle, die sich ab dem Mai 2013 in die Dessau Summer School of Architecture einschreiben.

Artikel IV

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.03.2013.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 60/2013 am 28.03.2013.

Köthen, den 27.03.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Modulplan Dessau Summer School of Architecture; 6-Wochen-Zyklus

| Pflichtmodule | SWS** | Credits | LV-Std. pro Woche | LV-Std. gesamt | Selbststudium ges. |
|------------------------------|--------------|----------------|--------------------------|-----------------------|---------------------------|
| Studio | 4,8 | 6 | 12 | 72 | 78 |
| Zeichnen / Gestalten | 1,6 | 2 | 4 | 24 | 26 |
| Architektur und Gesellschaft | 1,6 | 2 | 4 | 24 | 26 |
| Wahlpflichtmodul * | 1,6 | 2 | 4 | 24 | 26 |
| Summe | 9,6 | 12 | 24 | 144 | 156 |

* Ein Wahlpflichtmodul aus dem Katalog - Fachexkursionen; Architektur und Technik; N.N. (nach Festlegung des Fachbereichs) - ist zu belegen.

** SWS bezogen aus 15 Lehrveranstaltungswochen.